



2. Änderung der OAS Anzenreuth

Verfahrensübersicht

1.
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **09.06.2016** die Änderung der Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am **22.06.2016** ortsüblich bekannt gemacht.
2.
Zu dem Entwurf der Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom **22.06.2016** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.06.2016** bis **04.08.2016** beteiligt.
3.
Der Entwurf der Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom **22.06.2016** wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.07.2016** bis **04.08.2016** öffentlich ausgelegt.
4.
Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **01.09.2016** die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **22.06.2016** als Satzung beschlossen.

Hutthurm, den 06.09.2016
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister

Siegel



5.
Ausgefertigt
Hutthurm, den 06.09.2016
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister

Siegel



6.
Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am **06.09.2016** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den 06.09.2016
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister

Siegel



MARKT HUTTHURM



Ortsabrundungssatzung „Anzenreuth“

2. Änderung in der Fassung vom 22.06.2016

1. Lage

Die Ortschaft Anzenreuth liegt im südlichen Gemeindegebiet.
Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 2.000 m Luftlinie.

2. Bestehende OAS / bisherige Festsetzungen

*ursprüngliche Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom
17.05.2000*

1. Änderung der OAS in der Fassung vom 07.04.2016:

- zulässige Dachform: u. a. Satteldach (10° - 30°)
- Maß der baulichen Nutzung: 2 Vollgeschoße (EG+DG, EG+OG oder UG+EG)
- Wandhöhe: Bergseits max. 6,0m und talseits max. 7,0 m
Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden
Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit
der Dachhaut, traufseitig gemessen.

3. künftige Festsetzungen:

Nur für das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 538/1,
Gmkg. Hutthurm sind auch folgende Bauweisen zulässig:

- es sind auch 3 Vollgeschoße zulässig (UG + EG + OG)
- Wandhöhe: Bergseits max. 6,2 m und talseits max. 9,5 m
Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden
Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der
Dachhaut, traufseitig gemessen.

4. Begründung

Herr Robert Hackl, Anzenreuth 14 hat mit Datum vom 23.11.2015 einen Bauantrag für *den Neubau einer Produktionshalle und einer Hackschnitzelüberdachung und Um- und Anbauten sowie Aufstockung am best. Wohnhaus und der best. Werkstatt* für das Grundstück Fl.Nr. 538/1, Gmkg. Hutthurm beim Markt Hutthurm eingereicht (Aktenzeichen des Landratsamtes Passau: 20152769).

Im Zuge der Bauantragsbearbeitung stellte sich heraus, dass für die beantragten Änderungen beim bestehenden Wohnhaus keine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden kann. Stattdessen müsse vom Markt Hutthurm die bestehende Ortsabrundungssatzung entsprechend geändert werden.

Die Änderungen sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Das Dachgeschoß des bestehenden Wohnhauses soll abgebrochen und neu aufgestockt werden. Dadurch ergeben sich anstelle 2, künftig 3 Vollgeschoße. Es erfolgt somit auf allen drei Ebenen des Gebäudes eine nachvollziehbare Nutzung mit generationsübergreifendem Hintergrund. Aufgrund der Ortsrandlage, der geplanten und bestehenden Anbauten sowie der Geländesituation kann dieser Bauweise vom Marktgemeinderat zugestimmt werden

Aus diesem Grund beschließt der Marktgemeinderat die Änderung der OAS Anzenreuth.

Für die Änderung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Bei den oben stehenden Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Hutthurm, 22.06.2016


Hermann Baumann
1. Bürgermeister

Lageplan (nicht maßstäblich):

